

# **Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Realisierungsgesellschaft Finkenwerder mit beschränkter Haftung**

## Übersicht:

- § 1 Rechte und Pflichten
- § 2 Vertretung
- § 3 Einberufung
- § 4 Sitzungsleitung, Teilnahme
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Niederschriften
- § 7 Vertraulichkeit

## § 1

### Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag einschließlich dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung sowie aus den aktienrechtlichen Bestimmungen.

## § 2

### Vertretung

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, ist diese bzw. dieser verhindert, durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## § 3

### Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muß einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung. Sie sollen möglichst frühzeitig versandt werden. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies der bzw. dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen.
- (3) Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens sechs Werktage, bei Entscheidungen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates

rates vorliegen. Angelegenheiten, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sind als gesonderte Tagesordnungspunkte auszuweisen.

- (4) Im übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die aktienrechtlichen Bestimmungen.

## § 4

### Sitzungsleitung, Teilnahme

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet dessen Sitzungen. Ist sie bzw. er verhindert, übernimmt dies die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, hilfsweise das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) An den Sitzungen nimmt grundsätzlich die Geschäftsführung teil. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

## § 5

### Beschlussfassung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Die geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.

- (3) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

## § 6

### Niederschriften

- (1) Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.
- (2) Die Niederschriften sind der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter möglichst binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Für einen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss gilt entsprechendes.

## § 7

### Vertraulichkeit

Die Beratungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, einschließlich schriftlicher Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln.

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates der Realisierungsgesellschaft Fin-  
kenwerder mbH am